

IBU IKO

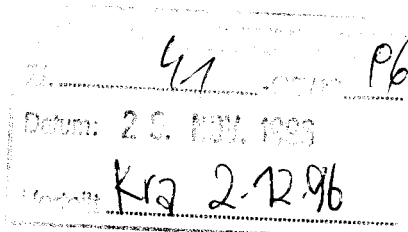
BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN

Wien, 1996 11 26
A-285-70/511-96



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien



Dr. Schupfbeck

Betrifft: Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf einer Novelle, mit der das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) betreffend die Organisation der Medizinischen Fakultäten geändert wird (GZ 68.152/82-I/B/5B/96)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlaubt sich, Ihnen eine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Margit Sturm
(Generalsekretärin)

Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf einer Novelle, mit der das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) betreffend die Organisation der Medizinischen Fakultäten geändert wird (GZ 68.152/82-I/B/5B/96)

Bereits 1992 hat die Medizinkommission der BUKO, damals beziehend auf erste Reformentwürfe ("orangefarbenes Papier", "grünes Papier"), darauf hingewiesen, daß im Rahmen einer UOG Reform auch weiterhin die unbedingte Notwendigkeit von "Sonderbestimmungen Medizin" besteht. Auch anlässlich der Begutachtung des UOG 93 bemängelte die BUKO das Fehlen von ausreichenden Sonderbestimmungen für den Bereich der Medizinischen Fakultäten.

Die Medizinischen Fakultäten haben, im Unterschied zu anderen Fakultäten, zusätzliche Aufgaben zu erfüllen, die ergänzend zu den für alle Fakultäten geltenden Aufgaben im UOG definiert sind.

Diese zusätzlichen Aufgaben umfassen Tätigkeiten im öffentlichen Gesundheitswesen in Form der ärztlichen Dienstleistungen in Zentralkrankenanstalten. Mehrfach wurde von der BUKO bemängelt, daß sowohl im Rahmen der Routine - als auch im Rahmen der Spitzenversorgung für die Ärzte im Bundesdienst akute Belastungssituationen entstehen, die die Belange von Forschung und Lehre in den Hintergrund drängen. Verschärft wird diese Problematik der überwiegenden Verwendung von Bundespersonal in der Krankenversorgung durch den Druck der Krankenträger, deren Interessen vielfach nicht jenen des Bundes entsprechen.

Somit ergibt sich die einzigartige Situation der Medizinischen Fakultäten aus der Tatsache, daß Universitätskliniken und Klinische Institute sowohl integraler Bestandteil der Medizinischen Fakultät wie auch öffentlicher Krankenanstalten der höchsten Versorgungsstufe sind, die letztlich auch einer gemischten Finanzierung zweier Rechtsträger unterliegen.

Dieser Doppelfunktion und den daraus erfließenden Aufgaben in der Ausbildung von höchstqualifizierten Fachärzten aller Fachrichtungen muß durch entsprechende Sonderbestimmungen Rechnung getragen werden.

Mit Genugtuung nimmt die BUKO zur Kenntnis, daß das BMWVK, nunmehr diesem Problem Rechnung tragend, einen Entwurf zur einer UOG 93 Novelle entwickelt hat, der den speziellen Problemen Medizinischer Fakultäten weitgehend Rechnung trägt.

Es wird nicht verschwiegen, daß die Art wie dieser Gesetzestext erarbeitet wurde positiv hervorzuheben ist. Die gemeinsamen Beratungen der Dekane aller drei medizinischen Fakultäten zusammen mit den Sprechern der Professoren und Mittelbaukurie ermöglichte ein akkordiertes Verhandeln mit dem BMWVK in einem konstruktivem Arbeitsklima.

Im Gegensatz zum UOG 75, in welchem die Sonderbestimmungen Medizin nur für den klinischen Bereich gelten, wird nunmehr im Entwurf zur Novelle zum UOG 93 die Einheit der gesamten Medizinischen Fakultät betont.

Die BUKO begrüßt den in der Novelle zum UOG 93 vorgesehenen Geltungsbereich. Es kann an den Medizinischen Fakultäten keine Trennlinie zwischen theoretischen und klinischen Bereichen gezogen werden. Dafür sprechen nicht nur die Notwendigkeiten der Facharztausbildung an den Medizinischen Fakultäten, sondern auch die Erfordernisse der forschungsgeleiteten Lehre und die mittelbare Dienstleistung am Patienten, wie sie an „theoretischen“ Instituten nicht zuletzt auch im Rahmen der Diagnostik angeboten wird.

Die "Sonderbestimmungen Medizin" sind daher im UOG 93 ebenso unerlässlich wie im UOG 75. Allerdings müssen sie den geänderten Rahmenbedingungen des UOG 93 und der Ärzteausbildung angepaßt werden.

Die in der Folge angeführten Anmerkungen zum Entwurf ergeben sich neben einer breiten Meinungsbildung in den Gremien der BUKO auch aus Diskussionen, die wir mit Vertretern des BMWVK geführt haben.

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen:

§ 3 Abs. 2:

Aus Gründen der Einheitlichkeit empfiehlt sich nach Ansicht der BUKO das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Leiter“ von gemeinsamen Einrichtungen zu ersetzen.

§ 4 Abs. 2:

Das an medizinischen Fakultäten dem Dekan übertragene Genehmigungsrecht scheint der BUKO lediglich dann gerechtfertigt, wenn - wie im derzeitigen UOG formuliert - ausgeschlossen ist, daß ein Dekan gleichzeitig Instituts- oder Klinikvorstand ist.

Nachdem nun aber auch eine nebenamtliche Tätigkeit des Medizinischen Dekans möglich wird und er zB. seine Primariatsfunktion behält, können sich dadurch Probleme ergeben.

Aufgrund der hier möglichen Nahebeziehung des Dekans zu wissenschaftlichen Arbeiten im Auftrag Dritter (Arbeiten an seinem ehemaligen Institut, seiner Klinik bzw. Abteilung), dem großen öffentlichen Interesse an diesen Forschungen und der daraus entstehenden Gefahr dem Vorwurf der Befangenheit ausgesetzt zu werden, empfiehlt es sich nach Meinung der BUKO, dem Rektor als übergeordnete Instanz geeignete Kontrollrechte einzuräumen.

Vorschlag: „Wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird, oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages 5 Millionen Schilling übersteigt, hat der Dekan der Medizinischen Fakultät im Falle seiner nebenamtlichen Tätigkeit das Einvernehmen mit dem Rektor herzustellen“.

§ 7 Abs. 2:

Als Ziffer 9a ist einzufügen: „Regelung der von der Medizinischen Fakultät verursachten anteilmäßigen Kosten am Budget der zentralen Serviceeinrichtungen der Gesamtuniversität “

§ 17 Abs. 4:

Aus Gründen der Transparenz und der daraus resultierenden Vertrauensbildung schlägt die BUKO vor, bei den gemeinsamen Budgetverhandlungen aller drei Medizinischen Dekane die Rektoren der jeweiligen Fakultäten oder ihre Vizerektoren zuzuziehen.

Auch bezüglich der Planung und Nutzung gemeinsamer (interfakultärer) Einrichtungen empfiehlt sich diese Vorgangsweise, zudem könnte dabei auch die Art des Kostenersatzes der Nutzung von zentralen Infrastrukturen durch die Medizinische Fakultät im Zusammenhang mit dem neuen § 7 Abs. 2 Ziffer 9a geregelt werden.

§ 49 Abs. 8:

Diese Regelung wird nachdrücklich begrüßt.

Allerdings ist die BUKO der Ansicht, daß sich diese Regelung auch für andere Fakultäten empfiehlt, zumal sich dadurch die vielfach als problematisch angesehene Vertretung des Dekans durch den jeweiligen Studiendekan lösen ließe.

§ 51 Abs. 1, Ziffer 13:

Konsequenterweise dürften die Mitglieder der medizinischen Fakultät auch bei Ziffer 13 dann nicht stimmberechtigt sein, wenn hier über die Einhaltung von Richtlinien im Sinn der Ziffern 7, 8 (und 10) entschieden wird.

§ 51 Abs. 5:

Der zugefügte Absatz ist berechtigt.

Trotzdem sollten all jene Beispiele als Ausnahme aufgezählt werden, die gemeinsame interfakultäre Einrichtungen und Senatsinstitute betreffen an denen sich die Medizinische Fakultät beteiligt. Dazu würden nach Ansicht der BUKO auch zentrale Serviceeinrichtungen zählen, die allen Fakultäten gemeinsam zur Verfügung stehen.

§ 61 Abs. 2:

Wenn die Anhörung des Rechtsträgers durch ein Einvernehmen ersetzt wird, sollte der Gesetzgeber angehalten werden, die notwendigen Instrumente zu schaffen, die dafür

Sorge tragen, daß die Interessen des Bundes ausreichend stark gegenüber dem Träger formuliert und damit auch verhandelt werden können.

Dazu bedarf es nach Meinung der BUKO folgender Maßnahmen, die ehestmöglich zu setzen sind:

Formulierung von Zusammenarbeitsverträgen zwischen Bund und Trägergesellschaften der Universitätskliniken.

stärkere Einbindung von Vertretern des BMWVK und der Fakultät in Koordinationsausschüsse, Beiräte, Aufsichts- und Verwaltungsräte der jeweiligen Trägergesellschaften

Stärkung des Aufgabenbereiches Medizin durch geeignete neue Organisationsformen innerhalb des BMWVK.

§ 61 Abs. 5 (Ethikkommission)

Die Regelungen für die Ethikkommission können lediglich als Minimalforderung angesehen werden. Die Erfahrungen der Praxis zeigen eine zunehmende und ungeheure Dichte von Anträgen und Fragestellungen, die so differenziert und komplex sind, daß Ziffer 2 diesem Problem nicht Rechnung tragen kann.

Prüfungen im Bereich eines antragstellenden Sonderfaches können nicht seriös durch einen Facharzt dieser Disziplin bearbeitet werden, da Nebenwirkungen, biochemische, pharmakologische, statistische, rechtsmedizinische und psychiatrische Probleme, wie auch Nahebeziehungen aus anderen Fachbereichen der Medizin eher Regel als Ausnahme sind. Es empfiehlt sich nach Ansicht der BUKO hier zumindest einen Pool von Fachleuten zu nominieren, die alle medizinischen Fragestellungen und ihre Randbereiche kompetent abzudecken in der Lage sind. Die jeweilige projektbezogene Einberufung aus diesem Pool kann in den Satzungen und in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Auch kann die Fülle und der Umfang von Anträgen nicht von einigen wenigen Personen mit der nötigen Aufmerksamkeit bewältigt werden.

§ 61 a Abs. 1, Z. 2:

Hier fehlen in der Aufzählung unter Punkt 2. die Leiter der gemeinsamen Einrichtungen.

§ 61 a Abs. 1, Z. 3

Hier sollte nach Meinung der BUKO der Begriff der "Koordination" des Klinischen Bereiches näher definiert und an taxativen Beispielen erläutert sein. Die Mitwirkung des Dekans oder in seiner Vertretung eines Fakultätsbeauftragten in der kollegialen Führung als "Sitz und Stimme" müßte zudem vertraglich abgesichert werden.

In allen Angelegenheiten, bei denen der Fall der Befangenheit des Dekans/der Dekanin angenommen werden könnte, sollte die Vertretung entweder durch einen VizedekanIn oder durch das Kollegium geregelt sein.

§ 61 a Abs. 1, Z. 4:

Hier wird ein wesentlicher Kritikpunkt der BUKO am UOG 93 korrigiert, nämlich die zu weitgehende und praktisch unkontrollierte Kompetenz eines Instituts- bzw. Klinikvorstandes bei der Besetzung von Planstellen in Organisationsformen, deren Konferenzen mehr als zehn Mitglieder umfassen.

Die BUKO hält es für dringlich angezeigt, diese Korrektur des UOG auch an anderen Fakultäten zu ermöglichen.

Aufgrund der nunmehr mannigfaltigen zusätzlich Aufgaben eines Dekans der Medizinischen Fakultät erscheint es allerdings angezeigt, daß sich dieser eines beratenden Gremiums bedienen kann. Auch bei dieser Form der Beratung bliebe die Letztkompetenz beim Dekan. Es ist zu überlegen, in welcher Form auch der Dienststellenausschuß in diese Materie eingebunden werden kann.

§ 61 a Abs. 2:

Die BUKO erkennt die Problematik einer hauptamtlichen Tätigkeit des Dekans sehr wohl. Allerdings scheint die Aufhebung der „Unvereinbarkeitsregel“ nicht unproblematisch.

Die Vermehrung der Aufgaben des Dekans, die sich durch die Übernahme von zahlreichen Kompetenzen des Rektors ergeben läßt die nebenamtliche Tätigkeit nur schwer begründen. Die BUKO verweist hier auch auf ihren Vorschlag zu § 4 Abs. 2, der die Problematik der Unvereinbarkeitsregel in der Teilrechtsfähigkeit anspricht.

Es ist damit zu rechnen, daß auch andere Fakultäten diese Regelung für sich reklamieren und hiermit ein wesentlicher Grundstein der zumindest potentiell professionellen

Führungsstruktur im UOG ausgehöhlt wird. Eine nebenamtliche Tätigkeit sollte daher mit der Auflage der Wahl von Vizedekanen verknüpft werden.

Zu klären ist weiterhin, ob konkret mit der Verantwortung der Erfüllung der ärztlichen Aufgaben wirklich nur § 7 Abs. 4 KAG gemeint ist.

§ 61 a Abs. 3:

Positiv hervorzuheben ist die Klärung des Vertretungsrechtes, welches allerdings auch für andere Fakultäten angewandt werden sollte.

§ 61 a Abs. 4:

Die Funktionsöffnung der Position eines Vizedekans für alle Universitätslehrer mit Venia docendi ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Es ist allerdings Meinung der BUKO, daß das passive Wahlrecht für Universitätslehrer mit Venia docendi auch auf andere Funktionen, unabhängig der Fakultätszugehörigkeit, ausgedehnt werden sollte.

§ 62 Abs. 2:

Die Möglichkeit der Errichtung Klinischer Einrichtungen an nichtklinischen Instituten ist sinnvoll. Zu klären ist allerdings wer den Bedarf dazu feststellt, wer den Antrag stellt und wer darüber einen Beschluß zu fassen hat. Zumindest letzteres muß wohl vom Fakultätskollegium zu entscheiden sein.

Zusammenfassend steht die Bundeskonferenz der UOG Novelle betreffend die Organisation der Medizinischen Fakultäten positiv, wenn auch nicht gänzlich unkritisch gegenüber.

Die BUKO rät jedoch alle Möglichkeiten und Instrumentarien auszuschöpfen, die das Bild einer Gesamtuniversität fördern. Es wäre zu bedauern, würde diese Novelle bei all ihrem Nutzen separatistische Tendenzen fördern und die interdisziplinäre Diskussion zu Ungunsten von Wissenschaft und Lehre und zu Ungunsten der

gemeinsamen Interessen an der Entwicklung der Gesellschaft und der Lösung ihrer Probleme schmälern.

Alle Änderungen des UOG 93, die sich auch für andere Fakultäten nützlich erweisen könnten und von diesen angestrebt werden, sollten in gleichem Sinne den anderen Fakultäten angeboten werden.

Als grundsätzlichen Punkt im UOG 93 möchten wir aus unserer Sicht den gerade für die so personalsensiblen medizinischen Fakultäten problematischen Wegfall der Personalkommission ansprechen.

Erneut regt die BUKO an, generelle Überlegungen hinsichtlich eines entsprechenden Ersatzes für die Personalkommission anzustellen. Hier kommen beratende Organe und die Mitwirkung des Dienststellenausschusses in Frage. Dieses Anliegen sollte jedenfalls ernst genommen werden, um nicht in Zukunft vermehrt Konflikte zu schüren.

Für die BUKO:



Mag. Margit Sturm
(Generalsekretärin)



Univ.-Doz. Dr. Kurt Grünewald
(BUKO-Vorsitzender)